

Dr. Fricke & Kollegen
Notar, Rechtsanwälte, Fachanwälte

Dr. Hanns-Georg Fricke
Rechtsanwalt und Notar

Michael Struck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Dr. Hanns-Christian Fricke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Alexander Fricke
Rechtsanwalt
Mediator

Dr. Max Matthiesen
Rechtsanwalt
Sozialdezernent a. D.

Stefan Hansen
Rechtsanwalt

Dr. Matthias Schütte
Rechtsanwalt

Philipp Rammes
Rechtsanwalt

Dr. Fricke & Kollegen · Notar & Rechtsanwälte · Yorckstraße 10 · 30161 Hannover

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
z.H. Herrn Karsten Fels
z.H. Herrn Dr. Gustav Brinkkötter
Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Nur per Fax: 04347 / 704 - 602
04347 / 704 - 102

Unser Zeichen (bitte angeben)
303/14 HC07 D24/1410
Lueckow Abwehranspruch

Datum
29.10.2014

- Gerichtsfach 103 -
Sach: RA Hansen
Sekr.: Frau Friesen

Geräuschemission durch das HKW Wedel
Hier: Betriebsgeräusche und Schiffsentladungen
Erklärung nach § 30 Abs. 4 Satz 1 der 13. BImSchV

Sehr geehrter Herr Fels,
sehr geehrter Herr Dr. Brinkkötter,

in der benannten Angelegenheit sehen wir uns leider gezwungen, uns erneut an Sie zu wenden.

I.

Es hat sich wieder eine deutliche Verschlechterung der Lärmsituation rund um das Heizkraftwerk ergeben. Diese betrifft sowohl den Betrieb des Kraftwerks als solchen als auch die Entladungen der Kohlefrachtschiffe.

Dr. Fricke & Kollegen
Yorckstr. 10
30161 Hannover

Telefon (0511) 3 40 17 0
Telefax (0511) 3 40 17 17
info@anwaltskanzlei-fricke.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE09 2505 0180 0000 5114 20
SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE55 2519 0001 0026 1564 00
BIC: VOHADE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN: DE18 2501 0030 0005 7833 01
BIC: PBNKDEFF

USt-Nr. 24/235/57803

www.anwaltskanzlei-fricke.de

- Fernmündliche Auskünfte sind unverbindlich -

1.

Mit Blick auf die Betriebsgeräusche des Kraftwerks ist uns von unserer Mandantschaft mitgeteilt worden, dass es in der Zeit insbesondere vom 13. bis zum 19. Oktober 2014 zu neuerlichen Lärmbelastungen gekommen ist, die sich insbesondere in der Nachtzeit als massiv störend erwiesen haben und überdies in der jüngeren „Lärmhistorie“ des Kraftwerks ohne Beispiel sind.

Über die Website www.energieportal-hamburg.de können Stromerzeugung und Kraftwerkslast auch für den Bezirk Altona in Echtzeit verfolgt werden. Nach den Angaben dieser Seite steht zu vermuten, dass zu Beginn des vorstehend genannten Zeitraums der zweite Block des Kohlekraftwerks hochgefahren wurde. Über weitere Hintergründe der sodann erfolgten Lärmbelastung kann diesseits nur spekuliert werden. Es steht zu vermuten, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb in dem fraglichen Zeitraum nicht stattgefunden hat, zumal unser Mandant Herr Rolf Schmersahl seinerzeit einen sonst nicht zu verzeichnenden Dampfaustritt aus dem Kraftwerksbau bemerkt hat und das in Rede stehende zischende Geräusch in dieser Form bislang nicht aufgetreten ist.

Beides (lautes Zischgeräusch, Dampfaustritt) war nach Angaben unserer Mandantschaft auch am vergangenen Montag (27. Oktober) in den Abendstunden zu beobachten. Ein sogleich vorgenommener Abgleich mit den Angaben auf der benannten Website ergab nach Angaben unserer Mandantschaft wiederum, dass die aufgetretenen Phänomene augenscheinlich mit der wiederum erfolgten Inbetriebnahme des zweiten Kraftwerksblocks zusammenhängen.

Etwaige Erklärungen seitens der Firma Vattenfall zu dem Vorgang erfolgten nicht. Da von Ihrer Seite gegen die neuerlichen Lärmemissionen nicht eingeschritten wurde, gehen wir zunächst davon aus, dass Sie von dem Vorgang bislang keine Kenntnis hatten.

Fest steht somit, dass sich die Lärmsituation infolge des Kraftwerksbetriebs nicht nachhaltig verbessert hat. Wir bitten vor diesem Hintergrund darum, auf eine Klärung des vorstehend geschilderten Sachverhalts hinzuwirken und insbesondere die Gefahr einer (weiteren) Wiederholung aufzuklären. Offenbar sind die bislang ins Auge gefassten und der Firma Vattenfall mit Anordnung vom 13. Juni 2014 aufgegebenen Maßnahmen nicht ausreichend, um einen Kraftwerksbetrieb unter Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten.

Wenn und soweit die Geräusche auf einem Defekt der Anlage beruhen, so ist vorsorglich auf die Regelung der Ziffer 3.1 lit. b) der TA Lärm zu verweisen, wonach es zu den Grundpflichten eines Anlagenbetreibers gehört, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Im Falle einer nachträglichen Anordnung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen handelt es sich nach Ziffer 5.1 der TA Lärm beim Stand der Lärminderungstechnik um ein insbesondere zu berücksichtigendes Kriterium. Der Betrieb einer defekten Anlage entspricht jedoch von vornherein nicht dem Stand der Lärminderungstechnik im vorstehenden Sinne, wenn und soweit der Defekt zu einer Erhöhung der Lärmbelastung führt. Die aktuell vorfindliche Belastungssituation ist von unserer Mandantschaft daher nicht zu dulden und wird auch nicht geduldet werden.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass zu den insbesondere zu berücksichtigenden Kriterien gemäß Ziffer 5.1 der TA Lärm auch das Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen, das Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die zu beurteilende Anlage, die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Auffälligkeit der Geräusche gehören.

Wir bitten daher um eine zeitnahe Unterbreitung von Vorschlägen, wie von Ihrer Seite mit der Situation umgegangen werden soll.

2.

Wegen der mit den Schiffsentladungen einhergehenden Lärmsituation ist insbesondere auf die Löschung eines Kohlefrachters hinzuweisen, die ab Freitag, den 10. Oktober 2014 zur Abendzeit erfolgt ist. Diese war wiederum mit massiven Störgeräuschen verbunden – eine Besserung ist lediglich mit Blick auf den Austausch der akustischen Warnanlage zu verzeichnen. Bei der am Freitagabend und Samstagmorgen (ab 6 Uhr) vorherrschenden Mitwindsituation waren nach Angaben unserer Mandantschaft permanente laute, doppelte Schlaggeräusche durch die Entladetätigkeiten noch in einigen Hundert Metern Entfernung zu vernehmen. Ab 6 Uhr morgens war es der Nachbarschaft (trotz geschlossener Fenster) nicht möglich, zu schlafen. Die lauten Doppelschläge entstehen augenscheinlich während des Vor- oder Zurückfahrens der Laufkatze am Entladekran. Der Zusammenhang der Geräuschbelastung mit der Entladetätigkeit erschließt sich nach Auskunft unserer Mandantschaft auch durch einen Abgleich mit den Aufzeichnungen einer Wedeler Webcam. Im Gutachten zur Lärmmessung der Schiffsentladungen der Firma Müller-BBM vom 13. Mai 2014 wird die Ursache der Lärmbelas-

tung mit „Überfahrgeräuschen der Laufkatze über das Auslegergelenk“ umschrieben.

Soweit die Geräuschbelastung der Schiffsentladungen ihrerseits Folge eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs der Entladeanlage ist, also auf einem technischen Defekt beruht, ist wiederum auf die schon oben in Bezug genommenen Ziffern 3.1 lit. b), 5.1 der TA Lärm zu verweisen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die derzeitige Entladepraxis weiterhin eine nach hiesiger Auffassung vermeidbare Zusatzbelastung bedingt. Die Rede ist von dem derzeitigen logistischen Grundablauf, wonach größere Transportschiffe zunächst Moorburg ansteuern und sodann nur noch zur Hälfte beladen nach Wedel kommen. Nach deren Entladung in Wedel wird die verbleibende Fracht von Moorburg aus mit kleineren Schiffen angeliefert. Von diesen legen in der Regel zwei am Tage ab sechs Uhr morgens in der Nähe des Wohngebietes an. Dies kann von vielen Anwohnern vor Ort bezeugt werden.

Mit Schreiben vom 15. September 2014 haben Sie wegen der Klärung der Hafensituation auf das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg verwiesen. Dessenungeachtet wären wir dankbar, wenn in einer Abstimmung zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden in grundsätzlicher Weise geklärt werden könnte, ob die derzeitige Entladepraxis, die für unsere Mandantschaft mit großen Zusatzbelastungen verbunden ist, zu Gunsten einer weniger emissionsträchtigen Anlieferungslogistik geändert werden kann.

Wir bitten auch insoweit um Sachverhaltsaufklärung und kurzfristige Stellungnahme, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die vorstehend geschilderten Lärmmissionen auf das zulässige Maß einzudämmen.

Insoweit haben wir uns erlaubt, eine Wiedervorlage für den

10. November 2014

zu notieren.

II.

Darüber hinaus weisen wir auf § 30 Abs. 4 Satz 1 der 13. BImSchV hin. Hiernach gelten abweichend von Absatz 1 für eine bestehende Anlage, für die der Betreiber bis zum 1. Januar 2014 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt, dass er diese Anlage unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis zum 31. Dezember 2023 stilllegt und ab dem 1. Januar 2016 höchstens in 17 500 Stunden betreibt, die Anforderungen der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Wir bitten um Mitteilung, ob Vattenfall eine derartige Erklärung bis zum 1. Januar 2014 abgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kam', followed by a long horizontal line extending to the right.

Rechtsanwalt